

Leitfaden A

Leistungsfeststellungsverfahren

„der zu erwartende Arbeitserfolg wurde durch besondere Leistungen erheblich überschritten“
 (Übernorm)

auf Grund eines Berichtes aus besonderem Anlass durch die Schulleitung

(§ 63 Abs 1 Z 1 LDG 1984)

Voraussetzungen

- **mindestens dreizehn Wochen Dienstleistung** im Schuljahr vor Berichterstattung (§ 63 Abs 3 LDG 1984)
- **Beurteilungszeitraum = vorangegangenes Schuljahr** (§ 63a Abs 1 LDG 1984)
 der zu erwartende Arbeitserfolg wurde nach Ansicht der Schulleitung durch besondere Leistungen erheblich überschritten (Beurteilungsmerkmale siehe § 62 LDG 1984)

Verfahren

- die Schulleitung hat der Lehrperson die Absicht, Bericht aus besonderem Anlass zu erstatten, unter Angabe der Gründe mitzuteilen
- Erstellung des Leiterberichtes
- vor Weiterleitung → **Befassung der Lehrperson**
- die Lehrperson hat zwei Wochen Gelegenheit, zum Bericht Stellung zu nehmen (§ 64 Abs 1 LDG 1984)
- Bericht ist unter Anschluss der Stellungnahme der Lehrperson **im Dienstweg** an die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde (bei abweichender Stellungnahme der Lehrperson die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission; sonst die Landesregierung) zu übermitteln (§ 64 Abs 2 LDG 1984)

Verfahren vor der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde (§ 66 LDG 1984)

wenn Vorgesetzte, die im Dienstweg mit dem Bericht der Schulleitung befasst sind,
anderer Meinung sind (§ 64 Abs 2 LDG 1984):

- Äußerung zum Bericht der Schulleitung möglich
- zur Leistungsfeststellung berufene Behörde muss der Lehrperson die Äußerung zur Stellungnahme geben
- die Lehrperson hat wiederum zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme

Zur Leistungsfeststellung berufene Behörde entscheidet mit Bescheid, dass

- der zu erwartende **Arbeitserfolg aufgewiesen** wurde
- der zu erwartende **Arbeitserfolg** durch besondere Leistungen **erheblich überschritten** wurde
- das **Verfahren** ohne Leistungsfeststellung **eingestellt** wird (nur bei Antrag durch die Schulleitung möglich, wobei die Verständigung der Lehrperson erforderlich ist; die Lehrperson kann binnen zwei Wochen selbst Antrag einbringen)

Rechtsmittel

Beschwerde ist binnen vier Wochen an das Landesverwaltungsgericht möglich (einzubringen bei Behörde die Bescheid erlassen hat)

Rechtsfolgen

Die **Leistungsfeststellung**, dass die Lehrperson den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen (Norm) oder erheblich überschritten hat (Übernorm), ist **bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung** wirksam (§ 66 Abs 7 LDG 1984).

Hinweis

Die Schulleitung hat erneut Bericht zu erstatten, wenn sie der Meinung ist, dass die Lehrperson **von Übernorm auf Norm** zu setzen ist – siehe Verfahren D (§ 66 Abs 2 LDG 1984).

Leitfaden B

Leistungsfeststellungsverfahren

„der zu erwartende Arbeitserfolg wurde trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen“ (*Unternorm*)

auf Grund eines Berichtes aus besonderem Anlass durch die Schulleitung

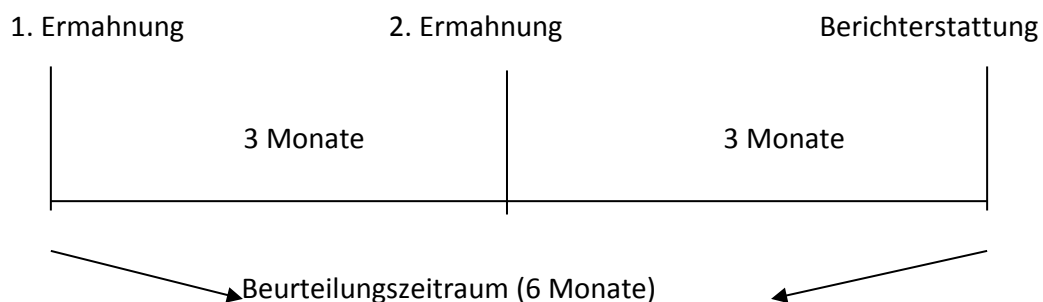
(§ 63 Abs 1 Z 2 LDG 1984)

Voraussetzungen

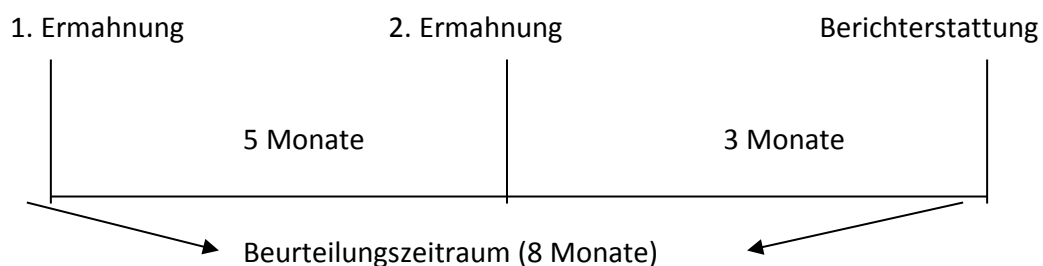
- die Lehrperson hat nach Ansicht der Schulleitung im Beurteilungszeitraum den zu erwartenden Arbeitserfolg trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen
- Beurteilungszeitraum = vom **Tag der** ersten nachweislichen Ermahnung bis zu dem Tag, der **drei Monate nach der zweiten** nachweislichen Ermahnung liegt (§ 63a Abs 2 LDG 1984)
- **erste Ermahnung nachweislich** (zweckmäßig: Kenntnissnahme durch Unterschrift oder schriftliche Ermahnung gegen Empfangsbestätigung)
- **zweite Ermahnung nachweislich zwischen drei und fünf Monaten nach der ersten Ermahnung**

Übersicht:

Möglichkeit
1:



Möglichkeit 2:



Beispiele:

Beispiel 1 zu Möglichkeit 1:

1. Ermahnung 1.10.2009	2. Ermahnung frühestens 1.1.2010	Berichterstattung ab 1.4.2010
Beurteilungszeitraum von 1.10.2009 bis 31.3.2010		

Beispiel 2 zu Möglichkeit 1:

1. Ermahnung 10.4.2010	2. Ermahnung frühestens 10.7.2010	Berichterstattung ab 10.10.2010
Beurteilungszeitraum von 10.4.2010 bis 9.10.2010		

Beispiele:

Beispiel 1 zu Möglichkeit 2:

1. Ermahnung 1.10.2009	2. Ermahnung spätestens 29.2.2010	Berichterstattung ab 1.6.2010
Beurteilungszeitraum von 1.10.2009 bis 31.5.2010		

Beispiel 2 zu Möglichkeit 2:

1. Ermahnung 10.4.2010	2. Ermahnung spätestens 10.9.2010	Berichterstattung ab 10.12.2010
Beurteilungszeitraum von 10.4.2010 bis 9.12.2010		

Verfahren

- die Schulleitung hat der Lehrperson die Absicht, Bericht aus besonderem Anlass zu erstatten, unter Angabe der Gründe mitzuteilen (**wird nicht durch 1. und 2. Ermahnung ersetzt!**)
- Erstellung des Leiterberichtes
- vor Weiterleitung → **Befassung der Lehrperson**
- die Lehrperson hat zwei Wochen Gelegenheit, zum Bericht Stellung zu nehmen (§ 64 Abs 1 LDG 1984)
- der Bericht ist unter Anschluss der Stellungnahme der Lehrperson **im Dienstweg** an die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde (bei abweichender Stellungnahme der Landeslehrperson die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission; sonst die Landesregierung) zu übermitteln (§ 64 Abs 2 LDG 1984)

Verfahren vor der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde (§ 66 LDG 1984)

wenn Vorgesetzte, die im Dienstweg mit dem Bericht der Schulleitung befasst sind,
anderer Meinung sind:

- Äußerung zum Bericht der Schulleitung möglich
- zur Leistungsfeststellung berufene Behörde muss der Lehrperson die Äußerung zur Stellungnahme geben
- die Lehrperson hat wiederum zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme

Zur Leistungsfeststellung berufene Behörde entscheidet mit Bescheid, dass

- der zu erwartende **Arbeitserfolg** aufgewiesen wurde
- der zu erwartende **Arbeitserfolg** trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung **nicht aufgewiesen** wurde
- das **Verfahren** ohne Leistungsfeststellung **eingestellt** wird (nur bei Antrag durch die Schulleitung möglich, wobei die Verständigung der Lehrperson erforderlich ist; die Lehrperson kann binnen zwei Wochen selbst Antrag einbringen)

Rechtsmittel

Beschwerde ist binnen vier Wochen an das Landesverwaltungsgericht möglich (einzubringen bei Behörde die Bescheid erlassen hat)

Rechtsfolgen

Falls eine Unternorm rechtskräftig wird, ist eine neuerliche Leistungsfeststellung sechs Monate nach dem ersten Beurteilungszeitraum erforderlich (§ 66 Abs 3 LDG 1984)

Beispiele (in Fortsetzung zu den Beispielen ab Seite 4)

Beispiel 1 zu Möglichkeit 1:

1. Beurteilungszeitraum
vom 1.10.2009 bis 31.3.2010
31.10.2010

2. Beurteilungszeitraum
1.4.2010 bis 30.9.2010

Berichterstattung
zw. 1.10.2010 und

Beispiel 2 zu Möglichkeit 1:

1. Beurteilungszeitraum
vom 1.4.2010 bis 9.10.2010
9.5.2011

2. Beurteilungszeitraum
10.10.2010 bis 9.4.2011

Berichterstattung
zw. 10.4.2011 und

Beispiel 1 zu Möglichkeit 2:

1. Beurteilungszeitraum
vom 1.11.2009 bis 31.5.2010
31.12.2010

2. Beurteilungszeitraum
1.6.2010 bis 30.11.2010

Berichterstattung
zw. 1.12.2010 und

Beispiel 2 zu Möglichkeit 2:

1. Beurteilungszeitraum
vom 10.4.2010 bis 9.11.2010
9.7.2011

2. Beurteilungszeitraum
10.11.2010 bis 9.6.2011

Berichterstattung
zw. 10.6.2011 und

W i c h t i g

Der Bericht ist binnen **einem Monat nach Ablauf des 2. Beurteilungszeitraumes** zu erstatten

Verfahren

- Erstellung des Leiterberichtes (binnen einem Monat nach Ablauf des 2. Beurteilungszeitraumes)
- vor Weiterleitung → Befassung der Lehrperson
- die Lehrperson hat zwei Wochen Gelegenheit, Stellungnahme zum Bericht zu nehmen (§ 64 Abs 1 LDG 1984)
- der Bericht ist unter Anschluss der Stellungnahme der Lehrperson **im Dienstweg** an die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde (bei abweichender Stellungnahme der Lehrperson die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission; sonst die Landesregierung) zu übermitteln (§ 64 Abs 2 LDG 1984)

Verfahren vor der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde (§ 66 LDG 1984)

wenn Vorgesetzte, die im Dienstweg mit dem Bericht der Schulleitung befasst sind,
anderer Meinung sind:

- Äußerung zum Bericht der Schulleitung möglich
- zur Leistungsfeststellung berufene Behörde muss der Lehrperson die Äußerung zur Stellungnahme geben
- die Lehrperson hat wiederum zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme

Zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde entscheidet mit Bescheid, dass

- der zu erwartende **Arbeitserfolg** aufgewiesen wurde
- der zu erwartende **Arbeitserfolg** trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung **nicht aufgewiesen** wurde
- das **Verfahren** ohne Leistungsfeststellung **eingestellt** wird (nur bei Antrag durch die Schulleitung möglich, wobei die Verständigung der Lehrperson erforderlich ist; Lehrperson kann binnen zwei Wochen selbst Antrag einbringen)

Rechtsmittel

Beschwerde ist binnen vier Wochen an das Landesverwaltungsgericht möglich (einzubringen bei Behörde die Bescheid erlassen hat)

Rechtsfolgen

Bei zweimaliger bescheidmäßiger Feststellung, dass die Lehrperson den zu erwartenden **Arbeitserfolg** trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung **nicht aufgewiesen** hat,



Entlassung wegen mangelndem Arbeitserfolg (§ 18 LDG 1984)

Leitfaden C

Leistungsfeststellungsverfahren

„der zu erwartende Arbeitserfolg wurde durch besondere Leistungen erheblich überschritten“ (**Übernorm**)

über Antrag der Lehrperson auf Leistungsfeststellung

(§ 65 Abs LDG 1984)

Voraussetzungen

- **Beurteilungszeitraum = laufendes bzw vorangegangenes Schuljahr** (§ 65 Abs 1 LDG 1984)
- der zu erwartende Arbeitserfolg wurde nach Ansicht der Lehrperson durch besondere Leistungen **erheblich überschritten** (Beurteilungsmerkmale siehe § 62 LDG 1984)

Verfahren

- **Antrag der Lehrperson**
- für **laufendes Schuljahr** ab Beginn des 2. Semesters des Unterrichtsjahres bzw.
- für **vorangegangenes Schuljahr** bis spätestens 31. Oktober des folgenden Unterrichtsjahres möglich (§ 65 Abs 1 LDG 1984)
- **die Schulleitung hat unverzüglich dazu Stellung zu nehmen** (§ 65 Abs 2 LDG 1984)
- **die Lehrperson hat zwei Wochen Gelegenheit, sich hiezu zu äußern** (§ 65 Abs 2 LDG 1984)
- **der Antrag ist** unter Anschluss der Stellungnahme **im Dienstweg** an die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde (bei abweichender Stellungnahme der Schulleitung Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission; sonst die Landesregierung) zu übermitteln (§ 65 Abs 3 LDG 1984)

Verfahren vor der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde (§ 66 LDG 1984)

wenn Vorgesetzte, die im Dienstweg mit dem Bericht der Lehrperson befasst sind,
anderer Meinung sind:

- Äußerung zum Bericht der Schulleitung möglich
- zur Leistungsfeststellung berufene Behörde muss der Lehrperson die Äußerung zur Stellungnahme geben
- die Lehrperson hat wiederum zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme



zur Leistungsfeststellung berufene Behörde entscheidet mit Bescheid, dass

- der zu erwartende **Arbeitserfolg** aufgewiesen wurde

- der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen **erheblich überschritten** wurde



Rechtsmittel

Beschwerde ist binnen vier Wochen an das Landesverwaltungsgericht möglich (einzubringen bei Behörde die Bescheid erlassen hat)

Rechtsfolgen

Die **Leistungsfeststellung**, dass die Lehrperson eine Übernorm erbracht hat, ist **bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung gültig** (§ 66 Abs 7 LDG 1984).

Hinweis

Die Schulleitung hat Bericht zu erstatten, wenn sie der Meinung ist, dass die Lehrperson **von Übernorm auf Norm** zu setzen ist – siehe Verfahren D (§ 66 Abs 2 LDG 1984).

Leitfaden D

Leistungsfeststellungsverfahren

„wurde über einen Lehrperson eine Leistungsfeststellung (*Übernorm*) getroffen und ist die Schulleitung der Meinung, diese Leistungsfeststellung treffe nicht mehr zu“ (*von Übersnorm auf Norm*)

auf Grund eines neuerlichen Berichtes der Schulleitung

(§ 66 Abs 2 LDG 1984)

Voraussetzungen

- **Beurteilungszeitraum:** angemessener Zeitraum, das heißt mindestens **dreizehn Wochen Dienstleistung** vor Berichterstattung
- **Beurteilungszeitpunkt:** jederzeit
- Ansicht der Schulleitung, dass die Lehrperson nur noch Norm erbracht hat
- **Empfehlung:** die Schulleitung soll die Lehrperson rechtzeitig hinweisen, dass eine Norm droht

Hinweis

Die Schulleitung hat Bericht zu erstatten, wenn sie der Meinung ist, dass die Lehrperson **von Übersnorm auf Norm** zu setzen ist (§ 66 Abs 2 LDG 1984).

Verfahren

- die Schulleitung hat der Lehrperson die Absicht, Bericht zu erstatten, unter Angabe der Gründe mitzuteilen
- Erstellung des Leiterberichtes
- vor Weiterleitung → **Befassung der Lehrperson**
- die Lehrperson hat zwei Wochen Gelegenheit, Stellungnahme zum Bericht zu nehmen (§ 64 Abs 1 LDG 1984)
- der Bericht ist unter Anschluss der Stellungnahme der Lehrperson **im Dienstweg** an die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde (bei abweichender Stellungnahme der Lehrperson die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission; sonst die Landesregierung) zu übermitteln (§ 64 Abs 2 LDG 1984)

Verfahren vor der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde (§ 66 LDG 1984)

wenn Vorgesetzte, die im Dienstweg mit dem Bericht der Lehrperson befasst sind,
anderer Meinung sind:

- Äußerung zum Bericht der Schulleitung möglich
- zur Leistungsfeststellung berufene Behörde muss der Lehrperson die Äußerung zur Stellungnahme geben
- die Lehrperson hat wiederum zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme



Zur Leistungsfeststellung berufene Behörde entscheidet mit Bescheid, dass

- der zu erwartende **Arbeitserfolg** aufgewiesen wurde
- der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen **erheblich überschritten** wurde
- das **Verfahren** ohne Leistungsfeststellung **eingestellt** wird
- (nur bei Antrag durch die Schulleitung möglich, wobei die Verständigung der Lehrperson erforderlich ist; die Lehrperson kann binnen zwei Wochen selbst Antrag einbringen)



Rechtsmittel

Beschwerde ist binnen vier Wochen an das Landesverwaltungsgericht möglich (einzubringen
bei Behörde die Bescheid erlassen hat)

Rechtsfolgen

Die **Leistungsfeststellung**, dass die Lehrperson Norm erbracht hat
ist **bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung gültig**
(§ 66 Abs 7 LDG 1984).